

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 196



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang

4. Juli 2012

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2012/C 196/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6459 — Sony/Mubadala Development/EMI Music Publishing) ⁽¹⁾	1
2012/C 196/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6610 — CVC/Alix Partners) ⁽¹⁾	1
2012/C 196/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6477 — BP/Chevron/ENI/Sonangol/Total/JV) ⁽¹⁾	2
2012/C 196/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
2012/C 196/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	8
2012/C 196/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽²⁾	11

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 196/07	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Juli 2012: 1,00 % — Euro-Wechselkurs	13
2012/C 196/08	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	14

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2012/C 196/09	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr	15
---------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2012/C 196/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6624 — Bekaert/Southern Steel Berhad/Bekaert Southern Wire) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	16
2012/C 196/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6622 — Banco Santander/Kredyt Bank/Zagiel) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	18
2012/C 196/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6649 — Allianz/Insurance Portfolio and Brokerage Services of Gan Eurocourtage) ⁽¹⁾	19
2012/C 196/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6635 — Lukoil/ISAB Refinery) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	20



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6459 — Sony/Mubadala Development/EMI Music Publishing)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 196/01)

Am 19. April 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6459 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6610 — CVC/Alix Partners)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 196/02)

Am 25. Juni 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6610 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6477 — BP/Chevron/ENI/Sonangol/Total/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 196/03)

Am 16. Mai 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6477 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 196/04)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.5.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.27187 (NN 68/10)
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Beweerdelijk onrechtmatige staatssteun. Rechten van het van de Technische Universiteit Delft ontwikkelde softwarepakket „Delftship“
Rechtsgrundlage	—
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	—
Form der Beihilfe	—
Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar
Laufzeit	—
Wirtschaftssektoren	Datenverarbeitung und Datenbanken
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Technische Universiteit Delft Postbus 5 2600 AA Delft NEDERLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	30.5.2012
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33849 (12/N)
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Amendments of the Enterprise Investment Scheme and the Venture Capital Trusts Scheme
Rechtsgrundlage	Parts 5 and 6 of the Income Tax Act (ITA) 2007 and Part C, Chapter 5 of Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Risikokapital
Form der Beihilfe	Steuervergünstigung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 105 Mio. GBP Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 545 Mio. GBP
Beihilfemaximalintensität	—
Laufzeit	bis zum 5.4.2017
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Her Majesty's Revenue & Customs CT & VAT 100 Parliament Street London SW1A 2BQ UNITED KINGDOM
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	25.1.2012
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33914 (12/NN)
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modification du dispositif d'exonération de la taxe spéciale sur les conventions d'assurances des contrats d'assurance maladie dits «solidaires et responsables»
Rechtsgrundlage	Article 9 de la loi n° 2011-1117 du 19 septembre 2011 de finances rectificative pour 2011 et article 1001 du code général des impôts
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher
Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 630 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	ab 1.10.2011
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Direction de la Législation Fiscale 139 rue de Bercy 75572 Paris Cedex 12 FRANCE
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	12.6.2012
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33992 (12/N)
Mitgliedstaat	Finnland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Short-term export-credit insurance scheme
Rechtsgrundlage	Act on the State's Export Credit Guarantees No 442/2001
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Exportkreditversicherungen
Form der Beihilfe	Exportkreditversicherungen
Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis 31.12.2012
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Finnvera plc
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	13.3.2012
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34102(12/N)
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Omnibus Decentraal — Module 9: Risicokapitaal voor het MKB
Rechtsgrundlage	— Algemene wet bestuursrecht, Titel 4.2. (Subsidies); — Provinciewet; — Gemeentewet
Art der Beihilfe	Beihilferegeling
Ziel	Risikokapital, Forschung und Entwicklung, Innovation
Form der Beihilfe	Bereitstellung von Risikokapital
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 3 745 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2017
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Nederlandse provincies en gemeenten — contact ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties Bezuidenhoutseweg 67 2500 EB Den Haag NEDERLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden
 (Text von Bedeutung für den EWR)
 (2012/C 196/05)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.10.2011	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.19045 (11/NN)	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Bayern	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Projekt der Firma Klausner in Landsberg	
Rechtsgrundlage	—	
Art der Beihilfe	Regelung	Klausner
Ziel	Sonstige	
Form der Beihilfe	Sonstiges	
Haushaltsmittel	—	
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bayerische Staatsforstverwaltung, but no aid element is proven	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	30.5.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34583 (12/N)	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Régimen de financiación para la exportación de buques (España)	
Rechtsgrundlage	Borrador de Real Decreto XXX/2012 por el que se modifica el Real Decreto 442/1994, sobre primas y financiación a la construcción naval, en relación con su artículo 11	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Sektorale Entwicklung, Förderung von Export und Auslandsbeteiligungen	
Form der Beihilfe	Zinszuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 76 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 38 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	1.1.2012-31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Schiff- und Bootsbau	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Dirección General de Industria y de la PYME Paseo de la Castellana, 160 28071 Madrid ESPAÑA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

—

Datum der Annahme der Entscheidung	30.5.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34584 (12/N)	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Régimen de ayudas horizontales a la construcción naval (España)	
Rechtsgrundlage	<p>— Borrador de Real Decreto XXX/2012 por el que se modifica el Real Decreto 442/1994, de primas y financiación a la construcción naval, en relación con su artículo 10.</p> <p>— Borrador de modificación de Normas de aplicación de las ayudas horizontales a la construcción naval con cargo al Fondo de Reestructuración.</p>	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Sektorale Entwicklung, Forschung und Entwicklung, Innovation, Regionale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 40 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 20 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	80 %	
Laufzeit	1.1.2012-31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Schiff- und Bootsbau	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Dirección General de Industria y PYME Paseo de la Castellana, 160 28071 Madrid ESPAÑA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2012/C 196/06)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.11.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.31780 (N 480/10)	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	Umbria	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Misura 226. Ricostituzione del potenziale forestale e interventi preventivi	
Rechtsgrundlage	Misura 226 «Ricostituzione del potenziale forestale e interventi preventivi» del Programma di Sviluppo Rurale 2007-2013 della Regione Umbria [decisione C(2009) 10316 del 15 dicembre 2009]	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Forstsektor	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 7,90 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 1,98 EUR (in Mio.)	
Beihilfeshöchstintensität	100 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Umbria Via Mario Angeloni 61 06124 Perugia PG ITALIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	9.6.2011	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32001 (10/NN)	
Mitgliedstaat	Zypern	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Σχέδιο Ελέγχου της Τρομώδους Νόσου των Αιγοπροβάτων 2007-2010	
Rechtsgrundlage	<p>— Ο περί της εφαρμογής Κοινοτικών Κανονισμών στον Τομέα της Κτηνιατρικής Νόμος του 2004 [N. 149(I) 2004] [εφαρμογή Κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 999/2001]</p> <p>— Τα Περί της εφαρμογής προγράμματος εκτροφής ανθεκτικών στην Τρομώδη νόσο των προβάτων ζώων, για σκοπούς ελέγχου και εξάλειψης της Τρομώδους νόσου διατάγματα του 2005 έως 2008 (Κ.Δ.Π. 545/2005, Κ.Δ.Π. 160/2007 και Κ.Δ.Π. 44/2008) (το διάταγμα Κ.Δ.Π. 44/2008 δεν περιλαμβάνεται στα επισυναπτόμενα αλλά θα σας σταλεί σε εύθετο χρόνο)</p> <p>— Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 999/2001</p> <p>— Οι περί της Υγείας των Ζώων (Αναγνώριση και Καταγραφή Αιγοπροβάτων) Κανονισμοί του 2010 Κ.Δ.Π. 341/2010</p>	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Tierseuchen	
Form der Beihilfe	Subventionierte Dienste	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 7,60 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 7,60 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	1.1.2007-31.12.2010	
Wirtschaftssektoren	Haltung von Schafen und Ziegen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Κτηνιατρικές Υπηρεσίες Αθαλάσσα 1417 Λευκωσία/Nicosia ΚΥΠΡΟΣ/CYPRUS	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Juli 2012: 1,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

3. Juli 2012

(2012/C 196/07)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2575	AUD	Australischer Dollar	1,2264
JPY	Japanischer Yen	100,26	CAD	Kanadischer Dollar	1,2781
DKK	Dänische Krone	7,4342	HKD	Hongkong-Dollar	9,7503
GBP	Pfund Sterling	0,80275	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5681
SEK	Schwedische Krone	8,7305	SGD	Singapur-Dollar	1,5885
CHF	Schweizer Franken	1,2012	KRW	Südkoreanischer Won	1 428,80
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,2300
NOK	Norwegische Krone	7,5195	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9883
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4940
CZK	Tschechische Krone	25,555	IDR	Indonesische Rupiah	11 794,09
HUF	Ungarischer Forint	286,23	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9628
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	52,387
LVL	Lettischer Lat	0,6968	RUB	Russischer Rubel	40,7050
PLN	Polnischer Zloty	4,2100	THB	Thailändischer Baht	39,561
RON	Rumänischer Leu	4,4530	BRL	Brasilianischer Real	2,4930
TRY	Türkische Lira	2,2660	MXN	Mexikanischer Peso	16,8120
			INR	Indische Rupie	68,3730

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2012/C 196/08)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 11

Die Erläuterungen zu der Position „**0102 Rinder, lebend**“ erhalten folgende Fassung:

„0102 21 10 bis 0102 29 99	Rinder Hierher gehören z.B. die in den Erläuterungen zu Position 0102 des HS, erster Absatz Ziffer 1, beschriebenen Tiere. Yaks haben 14 Rippenpaare, alle anderen Rinderarten (mit Ausnahme des Europäischen und des Amerikanischen Bisons) jedoch nur 13 Rippenpaare.
0102 31 00 bis 0102 39 90	Büffel Hierher gehören z.B. die in den Erläuterungen zu Position 0102 des HS, erster Absatz Ziffer 2, beschriebenen Tiere. Der Europäische Bison (<i>Bison bonasus</i>) und der Amerikanische Bison (<i>Bison bison</i>) haben 14 Rippenpaare, alle anderen Rinderarten (mit Ausnahme von Yaks) jedoch nur 13 Rippenpaare.
0102 39 10	Hausrinder Hierher gehören alle Rinder der Arten <i>Bubalus</i> , <i>Syncerus</i> und <i>Bison</i> , die Haustiere sind, gleichgültig für welche Zwecke sie bestimmt sind (zur Nutzung, Aufzucht, Mast, Zucht, Schlachtung usw.), ausgenommen jedoch reinrassige Zuchttiere (Unterposition 0102 31 00).
0102 90 20 bis 0102 90 99	andere Hierher gehören z.B. die in den Erläuterungen zu Position 0102 des HS, erster Absatz Ziffer 3, beschriebenen Tiere.
0102 90 91	Hausrinder Hierher gehören alle Rinder der oben nicht erfassten Arten, die Haustiere sind, gleichgültig für welche Zwecke sie bestimmt sind (zur Nutzung, Aufzucht, Mast, Zucht, Schlachtung usw.), ausgenommen jedoch reinrassige Zuchttiere (Unterposition 0102 90 20).“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 137 vom 6.5.2011, S. 1.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(2012/C 196/09)

Mitgliedstaat	Spanien
Flugstrecke	Menorca-Madrid
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Wortlaut und sonstige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unentgeltlich angefordert werden können	Ministerio de Fomento Dirección General de Aviación Civil Subdirección General de Transporte Aéreo Paseo de la Castellana, 67 28071 Madrid ESPAÑA Tel. +34 915978454 Fax +34 915978643 E-Mail: osp.dgac@fomento.es

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6624 — Bekaert/Southern Steel Berhad/Bekaert Southern Wire)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 196/10)

1. Am 25. Juni 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen NV Bekaert SA („Bekaert“, Belgien) und das Unternehmen Southern Steel Berhad („Southern Steel“, Malaysia), eine Tochtergesellschaft von Hong Leong Company (Malaysia) Berhad („Hong Leong Group“, Malaysia), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen („Bekaert Southern Wire Pte Ltd.“, Singapur).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bekaert: Herstellung und Vermarktung einer Vielzahl von verschiedenen Produkten in den Bereichen gezogener Stahldraht, Metallverarbeitung, Werkstoffe und Beschichtungen,

— Southern Steel: Herstellung und Verkauf von Stahlprodukten; Southern Steel ist eine Tochtergesellschaft der Hong Leong Group, einem großen in Immobilienprojekten, Besitz und Management von Hotels, Finanzierung und Herstellung von Werkstoffen für Industrie und Bau tätigen Konglomerat,

— das Gemeinschaftsunternehmen: Herstellung und Verkauf von Stahldraht in der ASEAN-Region (Brunei Darussalam, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, die Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6624 — Bekaert/Southern Steel Berhad/Bekaert Southern Wire per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6622 — Banco Santander/Kredyt Bank/Zagiel)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 196/11)

1. Am 21. Juni 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Banco Santander (Spanien) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Kredyt Bank SA („KB“, Polen) und Żagiel SA („Żagiel“, Polen), die beide derzeit von der KBC Bank NV (Niederlande) kontrolliert werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Banco Santander: Muttergesellschaft einer internationalen Gruppe von Bank- und Finanzinstituten, die in Spanien und international tätig sind,
- KB: polnische Universalbank, die die gesamte Bandbreite an Dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden sowie Verwahr- und Investmentdienste anbietet,
- Żagiel: Kreditvermittler, der Bar- und Teilzahlungskredite für Verbraucher anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6622 — Banco Santander/Kredyt Bank/Zagiel per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6649 — Allianz/Insurance Portfolio and Brokerage Services of Gan Eurocourtage)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 196/12)

1. Am 25. Juni 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Allianz IARD SA („A.I.“, Frankreich), Mitglied der Allianz-Gruppe („Allianz“, Deutschland), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit eines eigenständigen, aus Versicherungsverträgen und damit verbundenen Maklergeschäften, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bestehenden Schadenversicherungsportfolios in Frankreich („Übernahmeziel“, Frankreich), das bislang zu Gan Eurocourtage SA („GEC“, Frankreich) gehört.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- A.I.: in Frankreich tätige Tochtergesellschaft von Allianz, die verschiedene Arten von Dienstleistungen in den Bereichen Schaden- und Lebensversicherung, Vermögensverwaltung und Bankgeschäfte erbringt,
- Allianz: ist im Versicherungs-, Banken- und Vermögensverwaltungssektor in mehr als 70 Ländern weltweit tätig; das größte Geschäftsvolumen entfällt dabei auf Europa,
- Übernahmeziel: ein eigenständiges Versicherungsportfolio von GEC, bestehend aus Schadenversicherungsprodukten für Privatpersonen, Freiberufler und Unternehmen sowie damit verbundene Maklergeschäfte und Managementtätigkeiten von GEC, zusammen mit den damit verbundenen, nicht zum Portfolio gehörenden Bereichen, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten,
- GEC: ist auf dem Markt für Schadenversicherungsprodukte für Privatpersonen und Unternehmen, Transport- und Gruppenversicherungsprodukte tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6649 — Allianz/Insurance Portfolio and Brokerage Services of Gan Eurocourtage per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6635 — Lukoil/ISAB Refinery)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 196/13)

1. Am 26. Juni 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen OAO Lukoil („Lukoil“, Russische Föderation) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens ISAB S.r.l. („ISAB“, Italien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Lukoil: Exploration und Produktion von Erdöl und Erdgas, Produktion und Verkauf von raffinierten Erdölzerzeugnissen und Betrieb von Tankstellen,

— ISAB: Betrieb einer Raffinerie, in der Rohöl zu raffinierten Erdölzerzeugnissen verarbeitet wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6635 — Lukoil/ISAB Refinery per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6640 — Delphi/FCI MVL)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 196/14)

1. Am 22. Juni 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Delphi Holding Luxembourg Sarl (Luxemburg), das letztlich von Delphi Automotive Plc („Delphi“, Jersey) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über den Geschäftsbereich Motorized Vehicles des Unternehmens FCI SA („FCI MVL“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Delphi: international aufgestellter Hersteller von Fahrzeugteilen einschließlich Konnektoren für den Fahrzeugbau und Produkten, die solche Konnektoren enthalten,
- FCI MVL: Hersteller von Konnektoren für den Fahrzeugbau.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6640 — Delphi/FCI MVL per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

(Amtsblatt der Europäischen Union C 45 vom 16. Februar 2012)

(2012/C 196/15)

Seite 22, 8. Eintrag, Datum:

anstatt:

„CEN	EN ISO 20345:2011 Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe (ISO 20345:2011)	Dies ist die erste Veröffentlichung	EN ISO 20345:2004 Anmerkung 2.1	30.6.2012“
------	--	-------------------------------------	------------------------------------	------------

muss es heißen:

„CEN	EN ISO 20345:2011 Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe (ISO 20345:2011)	Dies ist die erste Veröffentlichung	EN ISO 20345:2004 Anmerkung 2.1	30.6.2013“
------	--	-------------------------------------	------------------------------------	------------

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 196/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6640 — Delphi/FCI MVL) ⁽¹⁾	21

Berichtigungen

2012/C 196/15	Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Abl. C 45 vom 16.2.2012)	22
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

